

383

Anerkennung der Reinhard und Marianne Töppel-Stiftung, Sitz Reichelsheim im Odenwald, als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 2. April 2023 errichtete Reinhard und Marianne Töppel-Stiftung mit Sitz in Reichelsheim im Odenwald mit Stiftungsurkunde vom 25. April 2023 als rechtsfähig anerkannt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt <https://rp-darmstadt.hessen.de> im Menü unter Veröffentlichungen und Digitales → Öffentliche Bekanntmachungen → Stiftungen → 2023 veröffentlicht.

Darmstadt, den 25. April 2023

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 – 25 d 04.07/1-2022

StAnz. 20/2023 S. 678

384

Anerkennung Piske Stiftung mit Sitz in Frankfurt am Main als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 11. April 2023 errichtete Piske Stiftung mit Sitz in Frankfurt am Main mit Stiftungsurkunde vom 26. April 2023 als rechtsfähig anerkannt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt <https://rp-darmstadt.hessen.de> im Menü unter Veröffentlichungen und Digitales → Öffentliche Bekanntmachungen → Stiftungen → 2023 veröffentlicht.

Darmstadt, den 26. April 2023

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 – 25 d 04.12/11-2023

StAnz. 20/2023 S. 678

385

Aufhebung der Carl & Irene Scherrer Stiftung mit Sitz in Frankfurt am Main

Nach § 9 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes in Verbindung mit § 87 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der derzeit gültigen Fassung habe ich die Carl & Irene Scherrer Stiftung mit Sitz in Frankfurt am Main mit Bescheid vom 16. Februar 2023 auf Antrag des Stiftungsvorstands aufgehoben.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt <https://rp-darmstadt.hessen.de> im Menü unter Veröffentlichungen und Digitales → Öffentliche Bekanntmachungen → Stiftungen → 2023 veröffentlicht.

Darmstadt, den 2. Mai 2023

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 – 25 d 04.12/387-2018

StAnz. 20/2023 S. 678

386

Widerruf der Zulassung als Gegenprobensachverständiger

Nach § 43 des Lebens- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Verordnung über die Zulassung privater Gegenprobensachverständiger und über Regelungen für amtliche Gegenproben (Gegenproben-Verordnung – GPV) in der derzeit gültigen Fassung wurde **Herrn**

Dr. Günther Raffler, Ahornweg 8, 63791 Karlstein am Main mit Wirkung vom 27. April 2023 die ihm am 14. September 2010 erteilte Zulassung als Gegenprobensachverständiger für die Beurteilungen von Lebensmitteln, insbesondere Babynahrung, klinische Ernährung, Milchprodukte und Getränke auf der Basis lebensmittelchemischer sowie mikrobiologischer Untersuchungsmethoden, widerrufen.

Darmstadt, den 27. April 2023

Regierungspräsidium Darmstadt
V 54 – 20a 06/17 a -66 – Dr. Raffler

StAnz. 20/2023 S. 678

387

KASSEL

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Niestehänge“

Vom 11. April 2023

Aufgrund des § 22 Abs. 2 und des § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240), in Verbindung mit § 12 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), wird nach Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne der §§ 63 Abs. 2 und 74 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes verordnet:

§ 1 Lage und Abgrenzung

(1) Die Waldflächen südöstlich von Nieste werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Niestehänge“ besteht aus Flächen der Flur 51 und 52 in der Gemarkung Großalmerode im Forstgutsbezirk Kaufunger Wald im Landkreis Werra-Meißner. Es hat eine Größe von 104,02 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000.

(3) Die Abgrenzung des Naturschutzgebietes ist in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1:7.500 festgelegt, die als Anlage 2 Bestandteil dieser Verordnung ist.

(4) Die Abgrenzungskarte wird beim Regierungspräsidium Kassel, Obere Naturschutzbehörde, Am alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, archivmäßig verwahrt. Weitere archivmäßig verwahrte Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei dem Kreisausschuss des Werra-Meißner-Kreises, Untere Naturschutzbehörde, Honer Straße 49, 37269 Eschwege-Oberhonne. Die Karten können dort während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

(5) Das Naturschutzgebiet ist an den Außengrenzen durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2 Schutzzweck

Ziel der Unterschutzstellung ist es, die unbeeinflusste natürliche Dynamik des Waldökosystems mit ihren Zusammenbruchs- und Pionierphasen und der dazugehörigen Fauna und Flora zu sichern.

§ 3 Verbote

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung für Lebensräume und Arten führen können (§ 23 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn die Maßnahme keiner Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften bedarf oder wenn eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften erteilt wird;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern oder sonstige auf die Gewinnung von Bodenschätzen gerichtete Tätigkeiten oder Handlungen durchzuführen;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen, Tümpel oder Quell-

- bereiche einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich Bäume und Sträucher, Flechten oder Pilze, einschließlich ihrer Samen und Früchte, zu beschädigen oder zu entfernen;
 6. wildlebenden Tieren, einschließlich Fischen in Teichen, Bächen oder sonstigen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven, Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
 7. Pflanzen, Flechten oder Pilze einzubringen oder Tiere auszusetzen;
 8. außerhalb der in der Abgrenzungskarte gekennzeichneten und befestigten Wege zu reiten oder Kutsche, Fahrrad, Pedelec, E-Bike oder mit motorgetriebenen Rollstühlen zu fahren;
 9. Geocaching zu betreiben;
 10. nicht in der Abgrenzungskarte dargestellte Wege zu unterhalten oder neue Wege jeglicher Art anzulegen;
 11. die Durchführung von Projekten oder Plänen außerhalb des Naturschutzgebietes, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter in dem Naturschutzgebiet führen können;
 12. im Naturschutzgebiet zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, zu klettern oder Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter, Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen oder Drachen steigen oder Modellflugzeuge aller Art, einschließlich unbemannter Luftfahrzeugsysteme oder Freiballone starten, fliegen oder landen zu lassen;
 13. Wildfütterungen, Kirrungen, Luderplätze oder Wildäcker anzulegen oder zu unterhalten;
 14. mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
 15. Hunde unangeleint oder an der mehr als 8 m langen Leine laufen zu lassen;
 16. zu düngen, Pflanzen- oder Holzschutzmittel anzuwenden oder auszubringen;
 17. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten oder die Nutzung von Wiesen zu ändern oder Drainmaßnahmen durchzuführen oder die Grasnarbe durch unsachgemäße Weidenutzung zu zerstören;
 18. Dünger, Silagen oder andere biologische Wirtschaftsgüter oder Abfallprodukte im Gebiet zu lagern;
 19. die forstliche Nutzung auszuüben;
 20. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.
3. die Ausübung der Jagd mit den in § 3 Nr. 13 aufgeführten Einschränkungen einschließlich des Einsatzes von Jagdhunden sowie notwendige Maßnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr beim Auftreten von Wildseuchen;
 4. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender jagdlicher Ansitzeinrichtungen;
 5. Maßnahmen und Handlungen der oberen Naturschutzbehörde oder deren Beauftragten zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Gestaltung des Naturschutzgebietes;
 6. Maßnahmen zur Verkehrssicherung an den in der Abgrenzungskarte gekennzeichneten Wegen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde; dabei anfallendes Holz ist im Bestand zu belassen;
 7. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der in der Abgrenzungskarte gekennzeichneten Haupt- und Fahrwege mit örtlich anstehendem oder vergleichbarem Material in der Zeit vom 1. September bis zum 28. Februar im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
 8. die durch die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt (NW-FVA) auf der Fläche des Naturwaldreservats „Niestehänge“ durchgeführte Naturwaldforschung und die durch die NW-FVA koordinierten Forschungsarbeiten dort im Benehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
 9. Maßnahmen im Rahmen sonstiger wissenschaftlicher Untersuchungen, wenn die wissenschaftliche Untersuchung der Forschung und Lehre dient und die Maßnahme den Schutzziele nicht zuwiderläuft, mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde;
 10. die Überwachung von Versorgungs- und Entsorgungsanlagen sowie Unterhaltungsmaßnahmen in der Zeit vom 1. September bis zum 28. Februar sowie ganzjährig Reparaturarbeiten im akuten Störfall;
 11. das Befahren der in der Abgrenzungskarte gekennzeichneten forstwirtschaftlichen Fahrwege mit Kraftfahrzeugen durch die berechtigten Nutzer;
 12. das Aufstellen von Hinweisschildern, deren inhaltliche Gestaltung sich auf die Themenbereiche Natur, Naturwaldreservat, Geschichte, Kultur, Geologie sowie Geografie beschränkt, mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde;
 13. erforderliche Maßnahmen und Handlungen der oberen Naturschutzbehörde oder deren Beauftragten zum Schutz und der Erhaltung der für die Meldung des FFH-Gebietes maßgeblichen Arten und Lebensraumtypen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr. 4a des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in § 3 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt, sofern diese Handlung nicht in § 4 von den Verboten dieser Verordnung ausgenommen oder durch Befreiung gemäß § 67 BNatSchG zugelassen wurde.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können nach § 28 Abs. 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden.

§ 6 Sonstige Bestimmungen

Die Erklärung des Naturwaldreservates „Niestehänge“ zu Bannwald vom 12. September 1995 (StAnz. S. 3283) bleibt unberührt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, den 11. April 2023

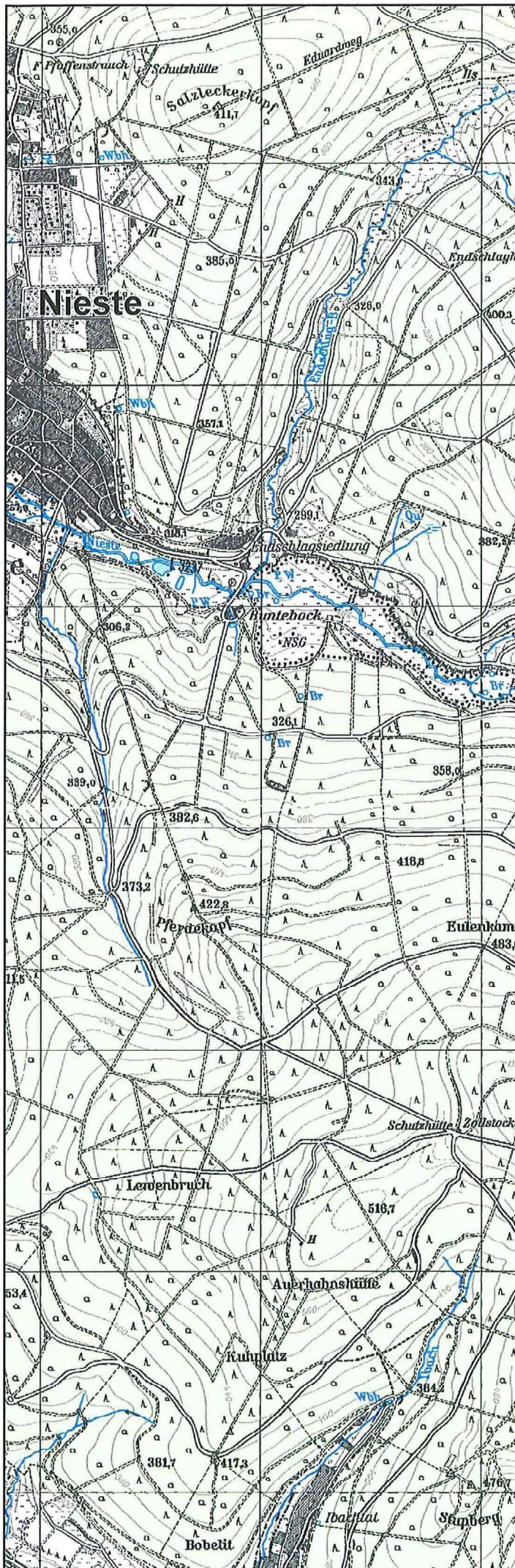
Regierungspräsidium Kassel
gez. Weinmeister
Regierungspräsident

StAnz. 20/2023 S. 678

§ 4 Ausnahmeregelungen

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die forstwirtschaftliche Nutzung von Nadelholz bis zum 28. Februar 2024 in der Zeit vom 1. September bis zum 28. Februar zur Entwicklung von struktur- und artenreichen Laub- und Mischwaldbeständen, jedoch unter den in § 3 Nr. 16 genannten Einschränkungen. Die Aufarbeitung von Nadelkalamitätsholz ist bis zu diesem Zeitpunkt ganzjährig zulässig; zum Schutz benachbarter Waldbestände ist eine Verlängerung des Zeitraumes mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde möglich; bei bekannten Vorkommen der Mopsfledermaus ist die Entnahme nur mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde zulässig;
2. forstliche Maßnahmen bis zum 31. Dezember 2031, die dem Ziel der Erreichung der Erhaltungsziele im FFH-Gebiet dienen und die für eine Initialisierung und Etablierung heimischer Laubhölzer erforderlich sind;




Regierungspräsidium Kassel
-Obere Naturschutzbehörde-
 Anlage 1
 Übersichtskarte zur Verordnung über das
 Naturschutzgebiet **Niestehänge**
 NSG Niestehänge (Abgrenzung erfolgte auf Flurstücksbasis)

Maßstab 1 : 25.000

Kassel, *11.04.* 2023

[Handwritten Signature]
 Weinmeister
 Regierungspräsident